

**Feuerwehrsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz
(Feuerwehrsatzung – FwS)**

INHALTSVERZEICHNIS – Stand: 23.04.2009

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Stadtfeuerwehr
- § 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen
- § 4 Aufnahme in die Stadtfeuerwehr
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr
- § 7 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Ausstattung und Personalstärke
- § 12 Organe der Stadtfeuerwehr
- § 13 Stadtfeuerwehrversammlung
- § 14 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 15 Ortsfeuerwehrausschuss
- § 16 Leitung der Stadtfeuerwehr
- § 17 Leitung der Ortsfeuerwehren
- § 18 Unterführer
- § 19 Gerätewarte / Schirrmeister
- § 20 Schriftführer
- § 21 Pressesprecher
- § 22 Kassenwart
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Feuerwehrkasse
- § 25 Wahlen
- § 26 Schlussbestimmungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz hat am 23. April 2009 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz ist eine Einrichtung der Stadt Annaberg-Buchholz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Annaberg,
 - Buchholz,
 - Cunersdorf,
 - Frohnau,
 - Geyersdorf.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr Annaberg-Buchholz“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Zusatz „Ortsfeuerwehr (Name des Gemeindeteiles)“ beigefügt wird.
- (3) In jeder Ortsfeuerwehr können neben der aktiven Abteilung, eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.
- (4) Die Ortsfeuerwehren sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz weitestgehend eigenständige Feuerwehren. Die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz wird auf Grundlage der Ausrückordnung durch die zuständige Rettungsleitstelle des Landkreises Erzgebirgskreis alarmiert und eingesetzt.
- (5) Die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz kann einen Musikzug unterhalten.
Er führt den Namen: „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Annaberg-Buchholz“.
- (6) In der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz können Spezialeinsatzgruppen gebildet werden. Bezüglich des Namens gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder ihr Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung und des Ausscheidens die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollten in der Stadt Annaberg-Buchholz wohnhaft sein und sollten keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 und 2 zulassen.
- (4) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den für den Wohnsitz zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter nach einer Probezeit von 6 Monaten (ausgenommen Bewerber aus der Jugendfeuerwehr) durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Stadt Annaberg-Buchholz kann auf Antrag des Angehörigen zulassen, dass bei gesundheitlicher Eignung die aktive Dienstzeit über das 65. Lebensjahr hinaus jeweils um ein Jahr, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, verlängert wird.

Ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr ist aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn er

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Stadtfeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

- (5) Die Oberbürgermeisterin entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr, ausgenommen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Annaberg-Buchholz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz.

- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Annaberg-Buchholz Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss bei der Oberbürgermeisterin beantragen.

Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr

- (1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.
- (2) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.
- (3) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren ist der Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Kameraden mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr (Name des Gemeindeteiles)“.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses eine Ordnung für die Jugendfeuerwehr erlassen.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind.
§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmegesuch muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
Neu aufgenommene Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach einer Probezeit von drei Monaten einen Jugendfeuerwehrausweis und werden vom Jugendwart durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen.

- (6) Die Jugendfeuerwehr wird von einem Jugendfeuerwehrwart, der aus der jeweiligen aktiven Abteilung der Feuerwehr stammt, geleitet und ausgebildet. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen im § 25. Wiederwahl ist zulässig.
Er soll einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule erfolgreich abgeschlossen haben und muss über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtfeuerwehr wählen auf die Dauer von fünf Jahren den Stadtjugendfeuerwehrwart entsprechend den Festlegungen im § 25. Wiederwahl ist zulässig. Er ist nach den Grundsätzen des Jugendfeuerwehrwartes auszubilden.
- (8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart überwacht und koordiniert die Arbeit der Jugendfeuerwehren der Stadt Annaberg-Buchholz. Er hat auf eine ordnungsgemäße den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Jugendfeuerwehr hinzuwirken. Beanstandungen hat er unverzüglich der Stadt Annaberg-Buchholz mitzuteilen.
- (9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht kann er nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter abberufen werden.
- (10) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 25. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung entsprechend der „Bekleidungsordnung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz“ übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Stadtfeuerwehr ausgeschieden sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen seiner aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente, ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz ernennen.

§ 11 Ausstattung und Personalstärke

- (1) Die Mitglieder der Stadtfeuerwehr werden nach der Bekleidungsordnung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz ausgerüstet.
- (2) Den Umfang und die Art der Ausrüstung der einzelnen Ortsfeuerwehren und ihre personelle Mindeststärken in der aktiven Abteilung wird im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Annaberg-Buchholz festgelegt.
- (3) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Gerätehäuser, der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte und Ausrüstung sowie sonstigen Ausstattungen einschließlich ihrer Verwaltung obliegt der Stadt Annaberg-Buchholz.

§ 12 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz sind:

- Stadtfeuerwehrversammlung / Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

§ 13 Stadtfeuerwehrversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtwehrlleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Stadtfeuerwehrversammlung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz durchzuführen. Die Stadtfeuerwehrversammlung besteht aus dem Stadtfeuerwehrausschuss sowie den Delegierten aus den Ortsfeuerwehren. Der Delegiertenschlüssel beträgt 10 % der Gesamtstärke (außer Jugendfeuerwehr) der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr.
- (2) In der Stadtfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Stadtwehrlleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Berichtszeitraum abzugeben. In der Stadtfeuerwehrversammlung werden der Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (3) Die ordentliche Stadtfeuerwehrversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Stadtfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Stadtfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und der Oberbürgermeisterin mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Stadtfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Stadtfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Stadtfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die der Oberbürgermeisterin vorzulegen ist.
- (6) In den Ortsfeuerwehren ist unter dem Vorsitz des Ortswehrlleiters jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrlleiter vorzulegen.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrlleitung. Er unterstützt und koordiniert die Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz. Dazu kann er Beschlüsse fassen, die für die Ortsfeuerwehren empfehlenden oder bindenden Charakter haben.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schirrmeister, dem Leiter des Musikzuges, dem Leiter des Bergbau- und Höhenrettungszuges und den gewählten Vertretern der Ortsfeuerwehren. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der aktiven Personalstärke.

Es entsenden Ortsfeuerwehren mit weniger als

30 aktive Angehörige - einen Vertreter
über 30 aktive Angehörige - zwei Vertreter.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Pressesprecher nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Weitere nicht stimmberechtigte Personen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss unterbreitet der Oberbürgermeisterin Vorschläge zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr.
- (4) Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sollen einmal im Quartal durch den Stadtwehrleiter unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen werden. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung es verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses ist die Oberbürgermeisterin einzuladen.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehren besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und aus bis zu sechs in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stellvertreter des Ortswehrleiters, Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter kann an den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses teilnehmen, er besitzt kein Stimmrecht.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss hat mindestens einmal im Quartal zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Stadtfeuerwehr, einschließlich Jugendfeuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Wehr.
- (4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Leitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt der Stadtwehrleitung unter Vorsitz des Stadtwehrleiters. Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Stadtfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aufweist und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Sich mindestens drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt hat.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind von der Oberbürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt die Oberbürgermeisterin einen geeigneten Feuerwehrangehörigen bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter führt die ihm durch das SächsBRKG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Unbeschadet dieser allgemeinen Aufgaben hat er folgende Pflichten:

- Repräsentation der Stadtfeuerwehr und deren Vertretung nach außen,
- Koordinierung der Arbeit zwischen den Ortsfeuerwehren,
- er hat auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken,
- er hat auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Oberbürgermeisterin mitzuteilen

Die Oberbürgermeisterin kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (7) Der Stadtwehrleiter soll die Oberbürgermeisterin und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt Annaberg-Buchholz zu Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter ist im Rahmen der Aufgaben der Stadtwehrleitung verantwortlich für den Bereich Einsatzdienst.
Bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters übernimmt er dessen Aufgaben.

- (9) Sind der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter abwesend, so übernehmen die Ortswehrleiter deren Aufgabe in ihren Ortsbereich.
- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 17 Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehren gehören der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.
- (3) Der Ortswehrleiter führt die ihm durch das SächsBRKGG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Unbeschadet dieser allgemeinen Aufgaben hat er insbesondere:
- den dienstlichen Weisungen der Stadtwehrleitung Folge zu leisten,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen seiner Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - einen Dienstplan zu erstellen und der Stadt zur Bestätigung vorzulegen,
 - für die ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung zu sorgen und die Lehrgangsteilnehmer zu benennen,
 - die Tätigkeiten der Angehörigen seiner Wehr in ihren Funktionen zu überwachen,
 - die Vollzähligkeit und Pflege der Ausrüstung, Geräte und Inventar des Gerätehauses zu überwachen,
 - Berichterstattung über besondere Vorkommnisse an seinen Vorgesetzten zu geben,
 - bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 5 Tagen den Stadtwehrleiter in Kenntnis zu setzen,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.

§ 18 Unterführer

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses

widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

- (3) Aus den Reihen der Unterführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr sollte ein Unterführer zum 1. Zug- bzw. Gruppenführer auf die Dauer von 5 Jahren vom zuständigen Ortswehrleiter bestellt werden.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 19 Gerätewarte / Schirrmeister

- (1) Der Gerätewart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgabe bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (2) Der Gerätewart muss für diese Aufgabe geeignet sein und die Maschinistenprüfung abgelegt haben oder einen solchen Lehrgang alsbald absolvieren. Er muss im Besitz der Fahrerlaubnisklassen sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich sind.
- (3) Seine Arbeitsaufgabe umfasst die Wartung, Pflege und Prüfung aller Geräte sowie Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge soweit durch Geräteprüfvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gerätewarte der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz wählen einen Schirrmeister. Wiederwahl ist zulässig.
Der Schirrmeister wird vom Stadtwehrleiter mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten kann er vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Schirrmeister überwacht und koordiniert die Arbeit der Gerätewarte. Er hat auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken. Beanstandungen sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Im Übrigen gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er hat über die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Ortsfeuerwehr zu erledigen. Der Stadtwehrleiter kann dem Schriftführer weitere Aufgaben übertragen.

§ 21 Pressesprecher

Der Stadtwehrleiter kann einen Pressesprecher im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss ernennen oder von seiner Aufgabe entbinden. Der Pressesprecher hat die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz wahrzunehmen. Hierbei hat er die Vorschriften der Stadt Annaberg-Buchholz hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit zu beachten.

§ 22 Kassenwart

Der Kassenwart wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verwaltet die Kasse der Ortsfeuerwehr. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Wehrleiter vorzulegen und zu erläutern.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zur Revision der Feuerwehrrkasse zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht der Wehrleitung gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr eine Revision erfolgen. Darüber ist in der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 24 Feuerwehrrkasse

- (1) Für die Ortsfeuerwehren der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz wird jeweils getrennt ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Feuerwehrrkasse gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendungen Dritter,
 - sonstigen Einnahmen,
 - Gegenstände und Ausstattungen, die aus finanziellen Mitteln des Sondervermögens der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Stadtfeuerwehr sowie aus Mitteln von Spenden und Zuwendungen angeschafft wurden, fallen in das Sondervermögen dieser Ortsfeuerwehr,
 - Mitgliedsbeiträge können auf Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden.
- (3) Über die Verwendung des Sondervermögens ist der Stadt Annaberg-Buchholz ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 25 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind von der Oberbürgermeisterin, ihres Stellvertreter oder einem von ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 14 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In dem Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Hierbei sollten die Kandidaten für den Stadtfeuerwehrausschuss Mitglieder ihres Ortsfeuerwehrausschusses sein.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter der Oberbürgermeisterin zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Oberbürgermeisterin setzt dann nach § 16 Abs. 5 die Stadtwehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 26 Schlussbestimmung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. Ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Feuerwehrsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Soweit in dieser Satzung auf „die Oberbürgermeisterin“ hingewiesen wird, ist damit zugleich die männliche Form mit erfasst.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel